

99010019001012, 99010019001012

Aufenthaltserlaubnis erteilen für ein studienbezogenes Praktikum EU

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231441023/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001012, 99010019001012
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis erteilen für ein studienbezogenes Praktikum EU
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Praktikum, Drittstaat, Aufenthaltserlaubnis, Hochschulabschluss, Aufenthaltstitel, Einwanderung, Kostenübernahmeerklärung, Studienbezogenes Praktikum EU, Einreise
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16e.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16e.html
Teaser	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum EU erhalten, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen hierfür erfüllen.
Volltext	<p>Sie können eine Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikums EU erhalten, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt haben oder noch ein Studium in einem Drittstaat absolvieren, das zu einem Hochschulabschluss führt. Als Hochschule gilt dabei jede Bildungseinrichtung, die einen Studienabschluss ermöglicht, der mit einem Hochschulabschluss, wie er in Deutschland erworben werden könnte, vergleichbar ist. Diesbezüglich ist auf die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen abzustellen, siehe unter weiterführende Informationen.</p> <p>Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die zur Personensorgeberechtigte Person Ihrem geplanten Aufenthalt zum Zweck des studienbezogenen Praktikums zustimmen.</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für sechs Monate erteilt.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Gültiger Reisepass

Modul

Sachverhalt

- Aktuelles biometrisches Foto
- Visum, soweit erforderlich
- Nachweise zum Lebensunterhalt (z.B. Nachweise über eine Praktikumsvergütung oder Sperrkonto bei einer Bank)
- Mietvertrag
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung
- Nachweis über erlangten Hochschulabschluss oder über das laufende Studium in einem Drittstaat
- Praktikumsvereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung
- Kostenübernahmeerklärung der aufnehmenden Einrichtung

Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - sofern für die Einreise erforderlich - ein zweckentsprechendes Visum.
 - Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
 - Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
 - Sie haben mit der aufnehmenden Einrichtung eine Vereinbarung über die Teilnahme an einem Praktikum abgeschlossen.
 - Das Praktikum dient dazu, dass Sie sich Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignen.
 - Sie befinden sich im Studium in einem Drittstaat oder haben Ihr Studium nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgreich abgeschlossen.
 - Das Praktikum entspricht fachlich Ihrem Hochschulabschluss oder dem Studium.
 - Die aufnehmende Einrichtung verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung, die für den Lebensunterhalt des Ausländers/der Ausländerin während des unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und für die Abschiebung entstehen.
 - Ihr Lebensunterhalt ist für die gesamte Dauer des studienbezogenen Praktikums gesichert.

Kosten

Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in

Modul	Sachverhalt
	Betracht kommen.
Verfahrensablauf	<p>Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen. • Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT- Karte) genommen. • Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte. • Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen. • Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen. <p>Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde</p>
Bearbeitungsdauer	etwa sechs bis acht Wochen.
Frist	<p>\- Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums beantragt werden. \- Widerspruchsfrist: 1 Monat</p>

Modul

Sachverhalt

weiterführende Informationen

- Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland
<<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/praktikum/>>
(Deutsch)
[<https://www.make-it-in-germany.com/en/visa/kinds-of-visa/internship/>]
(<https://www.make-it-in-germany.com/en/visa/kinds-of-visa/internship/>)
(Englisch)
- Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen:
<<https://anabin.kmk.org/anabin.html>>
- Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland.
Telefon: 030 1815-1111
Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

\- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung
Erteilung für ein studienbezogenes Praktikum EU

- Ausländer, die an einer Hochschule in einem Drittstaat (außerhalb der EU oder des EWR) studieren oder in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt haben, ein Praktikum in Deutschland absolvieren möchten und bereits eine Praktikumsvereinbarung mit einer deutschen Einrichtung abgeschlossen haben, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
- Das Praktikum muss fachlich dem (abgeschlossenen) Studium entsprechen.
- Die aufnehmende Einrichtung muss sich zur Übernahme der Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung, die für den Lebensunterhalt des Ausländers/der Ausländerin während des unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und die, die

Modul	Sachverhalt
	<p>für die Abschiebung entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für sechs Monate erteilt. - Bei Minderjährigen müssen die zur Personensorge berechnigte Person dem geplanten Aufenthalt zum Zweck des studienbezogenen Praktikums zustimmen. - Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich. - Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde. - Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige AusländerbehördeG
Ansprechpunkt	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> - Formulare: Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten - Onlineverfahren vereinzelt möglich - Schriftform erforderlich: ja - Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis erteilen für ein studienbezogenes Praktikum EU, Granting a residence permit for a study-related internship EU